

Briefing Paper: Wesentliche Änderungen des RegE ggü. dem RefE zur CSRD-Umsetzung

BMJ veröffentlicht Regierungsentwurf

Das Bundeskabinett beschloss am 24. Juli 2024 den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#)). Kurz darauf veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den [RegE](#) inkl. [Synopsis](#) (als Vergleich zwischen den aktuellen und vorgeschlagenen zukünftigen Vorschriften) und einem [Informationspapier](#) auf seiner Webseite. Zuvor veröffentlichte das BMJ am 22. März 2024 den [Referentenentwurf](#) (RefE). Die CSRD ist eine EU-Änderungsrichtlinie, insb. zur EU-Bilanzrichtlinie (BilanzRI, [Richtlinie 2013/34/EU](#)) und musste von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Beschluss des RegE im Bundeskabinett bildet einen weiteren Schritt im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der neuen EU-Vorschriften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von bilanzrechtlich großen Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Kapitalgesellschaften gleichgestellten Personengesellschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen) sowie bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen, kleinen und nichtkomplexen Instituten, firmeneigenen (Rück-)Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen bilanzrechtlich großer Gruppen mit Sitz in Deutschland. Zusätzlich sollen bestimmte Drittstaatenunternehmen mit inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften beschränken sich im Wesentlichen auf eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD.

Das BMJ übermittelte den RefE den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, bestimmten Fachkreisen und betroffenen Verbänden (bspw. dem DRSC) und bat diese um deren Stellungnahmen bis zum 19. April 2024 („Länder- und Verbändeeteiligung“). Das DRSC übermittelte dem BMJ am 19. April 2024 seine [Stellungnahme](#) zum RefE und am 30. April eine [Ergänzung](#). Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das BMJ anschließend geprüft und teilweise bei den weiteren Arbeiten an dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Der Gesetzentwurf wurde danach von der Bundesregierung als RegE beschlossen. Im Anschluss wird der RegE zur Prüfung an den Bundesrat übermittelt und in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag behandelt den Gesetzentwurf in der Regel in drei Lesungen. Am Ende der ersten Lesung wird der Gesetzentwurf an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen. Hier kann der Gesetzentwurf durch Änderungsanträge geändert werden. Im Anschluss an die Ausschussberatungen finden die zweite und dritte Lesung als Schlussabstimmung im Bundestag statt. Inhaltliche Anpassungen am RegE können also nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Bundestag das Gesetz beschlossen und der Bundesrat keinen Einspruch eingelegt hat liegt ein Bundesgesetz vor, welches vom Bundespräsidenten zu unterzeichnen ist. Anschließend tritt das Gesetz nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zwar wurde die Frist zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bis zum 6. Juli 2024 überschritten, jedoch geht das BMJ davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen sein wird, sodass betroffene Unternehmen im Frühjahr 2025 nach der CSRD berichten können ([Informationspapier](#), S. 3).



Im Folgenden werden wesentliche Änderungen des RegE ggü. dem RefE dargestellt. Die wesentlichen Inhalte des RegE zur CSRD-Umsetzung können in einem gesonderten [Briefing Paper](#) eingesehen werden. Über aktuelle Entwicklungen informiert das DRSC zu gegebener Zeit in einem aktualisierten Briefing Paper.

Änderungen des RegE ggü. dem RefE

Förderbanken im persönlichen Anwendungsbereich (§ 340a Abs. 4 HGB-E)
<u>§ 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind abweichend von § 340 Absatz 1 Satz 1 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Unternehmen anzuwenden, wenn sie eine Bilanzsumme im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 von 300 000 000 000 Euro überschreiten und kapitalmarktorientiert sind.</u>
Große Pensionsfonds (keine AG oder SE) mit mehr als 500 Arbeitnehmern nicht mehr im persönlichen Anwendungsbereich (§ 341 Abs. 4 Satz 2 HGB-E)
Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels dieses Unterabschnitts sind mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 auf Pensionsfonds (§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden. § 341a Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341a Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 289b bis 289e und § 289g nur anzuwenden hat, wenn er groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt nicht anzuwenden hat. § 341d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten sind; §§ 341b, 341c sind insoweit nicht anzuwenden. § 341j Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341j Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 315b, 315c und 315e nur anzuwenden hat, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Pensionsfonds von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen und die in den Konzernlagebericht einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen nicht anzuwenden hat.
Große Pensionskassen (keine AG oder SE) mit mehr als 500 Arbeitnehmern nicht mehr im persönlichen Anwendungsbereich (§§ 341a Abs. 2a Satz 2, 341j Abs. 2a Satz 3 HGB-E)
Ist das Versicherungsunternehmen eine Pensionskasse gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, sind § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g nur anzuwenden, wenn die Pensionskasse groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. § 289g nicht anzuwenden.
Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. Auf Pensionskassen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden, sind § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c und 315e abweichend von Satz 1 und 2 nicht anzuwenden.
Erstanwendung für bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abs. 1 der Artikel zu Einzel- und Konzernrechnungslegung im EGHGB-E)
(1) [...] sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die



1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,
2. ~~kapitalmarktorientiert~~ Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 264d 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ~~oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind, und sind,~~
3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.,
4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) ; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/397 (ABl. L, 2024/397, 29.1.2024) geändert worden ist, sind, und
5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.

(1) [...] sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen,
2. die ~~kapitalmarktorientiert~~ Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 264d 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ~~oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind und~~
3. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Angaben im Nachhaltigkeitsbericht (§ 289b Abs. 2 Satz 1 HGB-E)

(1) ~~Die in~~ Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 Satz 1 genannten sind folgende Angaben müssen Folgendes enthalten zu machen:

Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume (§ 289b Abs. 2 Satz 2 HGB-E)

(2) [...] Die in Satz 1 aufgeführten Angaben haben, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu umfassen.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat im Nachhaltigkeitsbericht über den Prozess zur Ermittlung der in diesen aufgenommenen, den Angaben zugrundeliegenden Informationen Bericht zu erstatten. ~~Die in Absatz 2 aufgeführten Informationen umfassen, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.~~

Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsbericht (Abs. 2 des Artikels zur Einzel- und Konzernrechnungslegung im EGHGB-E)

~~(1a2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn der Prüfer des Jahresabschlusses vor dem ... die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32-33 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestellt wurde einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des~~



Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Mutterunternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Konzernabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter (§ 289b Abs. 6 HGB-E)

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern.

Konzernbefreiung (§315b Abs. 1 HGB-E)

Ein Mutterunternehmen (§ 290), bei dem die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 24 nicht vorliegen, hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.

Unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts (RegE, S. 145)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob im Rahmen einer späteren Gesetzesnovelle unter Ausnutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen wie insbesondere Umweltgutachter als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen werden können. Erforderlich ist dafür die Normierung von gesetzlichen Anforderungen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 dieser Richtlinie gleichwertig sind.

Einheitliches elektronisches Berichtsformat (Abs. 7 des Artikels zur Einzelrechnungslegung im EGHGB-E und Abs. 6 des Artikels zur Konzernrechnungslegung im EGHGB-E)

§ 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.

§ 315e des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.

Wichtigste immaterielle Ressourcen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E)

Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch diejenigen die wichtigsten immateriellen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder



2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.

~~Im Konzernlagebericht sind auch diejenigen die wichtigsten immateriellen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen, wenn~~

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 24 nicht vorliegen oder
2. das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.

Verschiebung von LkSG-Berichten (§ 12 Abs. 4 LkSG)

Abweichend von Absatz ~~den Absätzen~~ 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus Absatz ~~den Absätzen~~ 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom BMJ als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien. Dies betrifft unter anderem das International Accounting Standards Board (IASB), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und EFRAG.

Die Entwicklung rund um die CSRD sowie die ESRS wurde von Beginn an durch den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung des DRSC intensiv begleitet. So hatte das DRSC im Juli 2023 seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf des delegierten Rechtsakts des ESRS Set 1 an die Europäische Kommission und im Januar 2024 seine Stellungnahmen betreffs der Implementation Guidance zur [Wesentlichkeitsanalyse und Wertschöpfungskette](#) sowie zur [Liste der ESRS-Datenpunkte](#) an EFRAG übermittelt. Am 8. April 2024 übermittelte das DRSC seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum ESRS Set 1 an die EFRAG. Am 19. April 2024 übermittelte das DRSC dem BMJ seine [Stellungnahme](#) zum RefE und am 30. April eine [Ergänzung](#).

Darüber hinaus hat das DRSC im September 2023 eine neue Serie von [Anwenderforen](#) zur ESRS-Einführung gestartet und im November 2023 seine erste [Eingabe](#) mit Fragestellungen sowie potenziellen Lösungsansätze über die ESRS Q&A-Plattform bei EFRAG hinterlegt. Das



DRSC gründete zudem in Kooperation mit XBRL Deutschland einen Arbeitskreis zur [elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung](#). Ziel des Arbeitskreises bilden das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben.

Das DRSC hat zusätzlich in mehreren Briefing Paper über die Anforderungen der [CSRD](#) und der [ESRS](#), die [elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung](#), Besonderheiten für [Drittstaatenunternehmen](#) sowie aktuelle Entwicklungen bei den [sektorspezifischen Standardsetzungsaktivitäten](#) und der [UmwelttaxonomieVO](#) informiert. Weiterführende Informationen finden sich auf den einschlägigen [Projektseiten](#).

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Denny Kutter
Projektmanager
kutter@drsc.de

Marco Liepe
Projektmanager
liepe@drsc.de